

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER EspeX GmbH

EspeX GmbH | Agnes – Pockels – Bogen 1 | 80992 München

Stand: 01. Juni 2018



A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der EspeX GmbH (nachfolgend EspeX genannt) und dem Auftraggeber (nachfolgend AG oder Entleiher genannt), für alle durch EspeX zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, EspeX hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1. Die Angebote von EspeX sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, sämtliche Rechnungen von EspeX sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig.

2.3. Der AG kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von EspeX nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

3. Geheimhaltung

3.1. Der AG und EspeX sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist EspeX berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben. Beide Parteien verpflichten sich, das Bundesdatenschutzgesetz in seiner gültigen Fassung zu beachten.

4. Datenschutz

4.1. Der AG und EspeX werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter und insbesondere der Zeitarbeitnehmer nur erheben, verarbeiten und nutzen, wenn und soweit dies im Rahmen eines Vertragsverhältnisses nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten nehmen der AG und EspeX nur beim Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen vor.

4.2. Der AG und EspeX beachten in der jeweils gültigen Fassung das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutzgesetze der Länder, soweit räumlich anwendbar.

Ferner verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der EU-Datenschutzverordnung. Der AG wird darauf hingewiesen, dass die Leiharbeitnehmer im Verhältnis zu ihm gemäß § 26 Abs. 8 Nr. 1 BDSG Beschäftigte im Sinne des BDSG sind.

5. Abwerbung

5.1. Der AG verpflichtet sich, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwerbung von Mitarbeitern (§§ 1 UWG, 826 BGB) von EspeX zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung ist EspeX berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

6. Haftung

6.1. EspeX schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Gleiches gilt für Pflichtverletzung unserer Erfüllungsgehilfen.

6.2. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet EspeX für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Zudem ist die Haftung auf 5 Mio. EUR je Verstoß bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Bei auf gleichen Verstößen beruhenden fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung auf insgesamt 5 Mio. EUR begrenzt, auch dann, wenn die Verstöße in mehreren Jahren begangen werden.

6.3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. EspeX haftet insbesondere nicht für unvorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

6.4. Schadensersatzansprüche des AG verjähren in 24 Monaten.

6.5. Sofern im Rahmen eines Auftrages PC/ CAD-Systeme von EspeX eingesetzt oder solche zur Nutzung an den AG vermietet werden, haftet der AG sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der PC/ CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten PC/ CAD-Systeme.

B. Arbeitnehmerüberlassung

7. Allgemeines

7.1. EspeX sichert dem Entleiher zu, die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung der zuständigen Bundesagentur für Arbeit nach § 1 Abs. 1 AÜG zu besitzen.

7.2. EspeX sichert außerdem zu, dass im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung mit unseren Mitarbeitern eine einzelvertragliche Inbezugnahme der Tarifverträge zwischen dem Bundesarbeitsgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und der Tarifgemeinschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes

(DGB) besteht. Daher wird gesetzeskonform gem. § 3 Abs. 1 Nr.3 und § 9 Nr. 2 AÜG vom Gleichstellungsgrundsatz abgewichen.

7.3. Grundlage ist ein schriftlicher Vertrag zwischen beiden Parteien. Nebenabreden werden nur dann wirksam, wenn diese durch EspeX schriftlich bestätigt werden.

7.4. Der AG bestätigt, dass die namentlich genannten Mitarbeiter in den zurückliegenden sechs Monaten vor Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

7.5. Sollte festgestellt werden, dass zwischen einem überlassenen Mitarbeiter und dem AG oder einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen innerhalb der o.g. Frist ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, ist der AG gem. §§ 9 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG zur Offenlegung von Daten verpflichtet, die zur Herstellung vergleichbarer Arbeitsbedingungen stammeschäftigter Mitarbeiter erforderlich sind. Auf Grundlage dieser Daten erfolgt eine Anpassung des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes.

7.6. Ziffer 6.5 gilt entsprechend, wenn und soweit sich aus anderen Normen als dem AÜG eine Verpflichtung von EspeX zur Gleichstellung der Mitarbeiter ergibt.

7.7. Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte (Kettenüberlassung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG) ist ausgeschlossen und strikt verboten.

7.8. EspeX steht dafür ein, dass der entsandte Arbeitnehmer allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft ist. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Erweist sich ein Mitarbeiter von EspeX als ungeeignet, hat der Entleiher EspeX unverzüglich darüber zu informieren, um im beiderseitigen Interesse einen anderen geeigneten Mitarbeiter bestimmen zu können. Sollte kein geeigneter Mitarbeiter von EspeX gestellt werden können, ist jede Partei zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

7.9. EspeX selbst schuldet dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht und haftet nicht für vom Leiharbeitnehmer ausgeführten Arbeiten, da die überlassenen Leiharbeitnehmer ihre Tätigkeit ausschließlich nach Weisung des AG ausüben. EspeX haftet insbesondere nicht für von dem überlassenen Leiharbeitnehmer verursachte Schlechtleistung oder Schäden. Der entsandte Arbeitnehmer ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von EspeX. Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen EspeX berechtigt.

7.10. Der AG ist berechtigt, dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

7.11. Für den Einsatzort ggf. notwendige behördlichen und andere Genehmigungen sowie Zustimmungen, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz, hat der AG vor Arbeitsaufnahme beizubringen.

8. Branchenzuschläge

8.1. Beginnend mit dem 01.11.2012 existieren für die Zeitarbeit verbindliche Tarifverträge über Branchenzuschläge. Diese sind zurzeit: TV-BZ in der Metall- und Elektroindustrie, TV-BZ in der Chemischen Industrie, TV-BZ in der Kunststoff verarbeitenden Industrie, TV-BZ in der Kautschukindustrie, TV-BZ für den Schienenverkehrsbereich. Es ist zu erwarten, dass weitere folgen werden.

8.2. Bei Anwendbarkeit eines TV-BZ kommt es in der Regel zu einer Tarifanpassung in mehreren Stufen, abhängig von der Überlassungsdauer im Einsatzbetrieb, bis zu einer möglicherweise geltend gemachten Obergrenze auf Basis eines vom AG zu benennenden Referenzentgeltes vergleichbarer stammeschäftigter Mitarbeiter. Einzelheiten zu einer ggf. erforderlichen Preisaufstellung werden im entsprechenden Überlassungsvertrag geregelt.

8.3. Bei falschen Angaben zu Referenzentgelten und der Anwendung eines TV-BZ haftet der AG gem. Ziffer 10.3

8.4. Wenn der Einsatzbetrieb des AG, in den die Zeitarbeitnehmer überlassen werden, bei Abschluss des Überlassungsvertrages nicht in den Anwendungsbereich eines TV-BZ fällt, ist es trotzdem möglich, dass durch zukünftige Änderungen ein TV-BZ anwendbar wird. Für diesen Fall verpflichten sich beide Parteien dazu, alle Maßnahmen zu treffen, damit die zukünftige Anwendung des entsprechenden TV-BZ gewährleistet ist. In diesem Fall gilt für Preisanpassungen Ziffer 12 dieser Bestimmungen entsprechend.

8.5. War der zu überlassende Mitarbeiter in den letzten drei Monaten vor dem tatsächlichen oder geplanten Überlassungsbeginn bereits im Betrieb des AG im Rahmen einer Überlassung tätig, verpflichtet sich der AG dies EspeX unverzüglich mitzuteilen. Aus dieser Tatsache können sich ggf. geänderte Tarifliche Ansprüche ergeben. Ziffer 12 gilt entsprechend.

9. Vertragslaufzeiten und Kündigung

9.1. Sofern im Überlassungsvertrag kein konkretes Datum für das Ende des Vertrages vereinbart wurde, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen

9.2. Ein zeitlich befristeter Überlassungsvertrag kann vor dem Befristungsende von beiderseits ordentlich gekündigt werden.

9.3. Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Arbeitnehmerüberlassungsverträge von beiden Vertragsparteien in den ersten 6 Monaten Vertragslaufzeit mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Ab dem 7. Monat gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Pflichten des Auftraggebers

10.1. Der Entleiher ist verpflichtet, den entsandten Arbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der Entleiher ist insbesondere für die Einhaltung

der sich aus § 618 BGB sowie § 11 Abs. 6 AÜG ergebenden Pflichten verantwortlich (Arbeitsschutzrecht). Insbesondere hat der Entleiher den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Die Ersterunterweisung ist in einem Protokoll festzuhalten und unverzüglich an EspeX zu versenden. Werden die Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten, sind die entsandten Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass EspeX den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert. Der Entleiher verpflichtet sich weiter, dass die Mitarbeiter von EspeX dem Arbeitsschutzrecht entsprechend durch den Betriebsarzt betreut werden können. Die entstehenden Kosten hierfür trägt der Entleiher. Bei einem Arbeitsunfall hat der Entleiher EspeX unverzüglich zu unterrichten.

10.2. Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflichtung wird der Entleiher geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den überlassenen Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität schützen.

10.3. EspeX ist jederzeit der Zugang zum Tätigkeitsbereich seiner Mitarbeiter zu gestatten.

10.4. Beim Einsatz des überlassenen Mitarbeiters in einer Vertrauensstellung sowie mit Zugang zu Geld und Wertsachen ist vorher eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Ohne diese ausdrückliche schriftliche Vereinbarung darf der Mitarbeiter weder mit der Beförderung, noch mit dem Umgang oder Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Zahlungen, die der AG gegenüber dem überlassenen Mitarbeiter vornimmt geschehen auf sein Risiko und können EspeX nicht entgegengehalten werden.

10.5. Der AG ist verpflichtet, EspeX unverzüglich – ggf. auch fernmündlich – über stattfindende oder bevorstehende Arbeitskämpfmaßnahmen im Einsatzbetrieb zu informieren. EspeX ist es tarifvertraglich verboten, seine Mitarbeiter in einem bestreikten Betrieb einzusetzen. Das gilt auch für Zeitarbeitnehmer, die vor Streikbeginn im Betrieb tätig waren. Im Falle eines Streiks im Einsatzbetrieb vereinbaren die Parteien daher, dass die Pflicht zur Überlassung und das Recht auf Vergütung auf die betroffenen Zeitarbeitnehmer ruhen.

10.6. Der AG ist verpflichtet, EspeX unverzüglich zu informieren, wenn er Leistungen gegenüber den Zeitarbeitnehmern erbringt, die lohnsteuerrechtlich od. sozialversicherungsrechtlich relevant sind, insbesondere Sachbezüge. In diesem Fall ist der AG verpflichtet, Art und Höhe der Leistungen bezogen auf den Zeitarbeitnehmer bis zum 5. Werktag des Folgemonats vollständig anzugeben, so dass EspeX dies bei der Entgeltabrechnung berücksichtigen kann

11. Haftung

11.1. EspeX haftet lediglich für die Qualifikation und Auswahl der überlassenen Mitarbeiter. Von der Haftung ausgeschlossen ist die Vollständigkeit oder Richtigkeit der von Bewerbern oder Dritten gemachten Angaben, es sei denn, EspeX hat die Unvollständigkeit oder Unwahrheit der Angaben vorläufig oder grob fahrlässig nicht erkannt.

11.2. EspeX haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von dem entsandten Arbeitnehmer für den Entleiher verrichteten Arbeiten. Ebenso haftet EspeX nicht für deren Handeln oder Verhalten. Der Entleiher stellt diesbezüglich EspeX von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber EspeX geltend gemacht werden.

11.3. Macht der AG Angaben betreffend der Anwendung und Berechnung von Branchenzuschlägen nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder fehlerhaft, und hat dies zur Folge, dass Mitarbeiter von EspeX wirtschaftlich benachteiligt worden sind, wird EspeX dies gegenüber seinen Mitarbeitern korrigieren. EspeX ist frei darüber zu entscheiden, ob er sich gegenüber seinen Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft. Die Summe der nachzuzahlenden Bruttobeträge multipliziert mit 2 gilt als entstandener Schaden. Zusätzlich ist der AG verpflichtet, EspeX von Ansprüchen der Träger der Sozialversicherungen und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der oben genannten Haftungsabstände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.

12. Abrechnung und Preisanpassungen

12.1. Grundlage der Abrechnung sind die vom Entleiher monatlich gegengezeichneten und überprüften Arbeitszeitaufzeichnungen der Mitarbeiter von EspeX. Abgerechnet wird nach den vertraglich vereinbarten Stundensätzen zzgl. gesetzlicher Mehrworte.

12.2. Treten nach Vertragsabschluss Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Gegebenheiten ein, oder wird festgestellt, dass auf die Überlassung eines Mitarbeiters der Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden ist, ist EspeX berechtigt, eine angemessene Anpassung der Verrechnungssätze herbeizuführen. Methodisch werden in diesem Fall die Stundenverrechnungssätze in gleicher Höhe angepasst, wie die Bruttoentgelte der Mitarbeiter steigen.

12.3. EspeX behält sich darüber hinaus eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn die Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation einvernehmlich ausgetauscht werden oder wenn andere Umstände eine Kostensteigerung verursachen, die EspeX nicht zu vertreten hat.

12.4. Die jeweiligen Stundensätze verstehen sich am vereinbarten Einsatzort. Reisekosten werden gesondert in Rechnung gestellt, wenn Mitarbeiter von EspeX Dienstreisen, die vom AG jeweils verlangt oder genehmigt sind, durchführen. Zu den Reisekosten gehören insbesondere Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungspauschalen. Reisezeiten sind mit vollem Stundensatz zu vergüten.

12.5. Preisanpassungen treten zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung der Anpassung in Kraft. Im Falle einer gesetzlichen Notwendigkeit zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes tritt die Anpassung unmittelbar mit Anwendung in Kraft.

12.6. Die Ziffern 12.2 bis 12.5 gelten für Preiserhöhungen wie auch für

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER Espex GmbH

Espex GmbH | Agnes – Pockels – Bogen 1 | 80992 München

Stand: 01. Juni 2018



Preissenkungen

13. Einstellung oder Übernahme von Mitarbeitern

13.1. Schließt der AG vor dem abgesprochenen Überlassungsbeginn, mit einem bereits vorgestellten Mitarbeiter oder Bewerber, während der Arbeitnehmerüberlassung oder in einem Zeitraum von weniger als 6 Monaten nach Ende der Überlassung mit dem entsandten Mitarbeiter einen Dienst- oder Arbeitsvertrag, der im Zusammenhang mit dem Angebot- oder Überlassungsvertrag bezeichneten Fähigkeiten und Tätigkeiten des entsandten Mitarbeiters steht, so gilt dies als Personalvermittlung. Sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist beträgt die vom AG zu zahlende Provision 35% des Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

13.2. Im Falle einer Einstellung des Mitarbeiters binnen 6 Monaten nach dem Ende der Überlassung ist der Auftraggeber von der Vermittlungsprovision frei, wenn er darlegt und beweist, dass die vorangegangene Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.

13.3. Die Ziffern 12.1 und 12.2 gelten entsprechend bei der Einstellung durch ein mit dem Auftraggeber im Sinne des § 18 AktG verbundenes Unternehmen.

14. Grundsatz der Gleichstellung und Überlassungshöchstdauer

14.1. Der Auftraggeber prüft für jeden namentlichen bekannten Zeitarbeitnehmer unverzüglich, ob dieser im Sinne des § 8 Abs. 3 AUG bei ihm oder bei einem mit ihm verbundenen Konzernunternehmen in den letzten 6 Monaten vor Beginn der Überlassung angestellt war (sog. Drehtürklausel). Sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 AUG gegeben, ist der AG verpflichtet, unverzüglich Espex zu informieren. In diesen Fällen stellt der AG alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 AUG in Verbindung mit § 8 AUG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

14.2. Der Auftraggeber prüft für jeden namentlich benannten Zeitarbeitnehmer unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 8 Abs. 4 Satz 4 AUG (3 Monate und ein Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der AG Espex darüber unverzüglich informieren. Soweit sich aus der dann ermittelten Überlassungsdauer insgesamt die Verpflichtung zur Gleichstellung gemäß § 8 Abs. 4 AUG ergibt, ist der AG verpflichtet, unverzüglich Espex zu informieren. In diesen Fällen stellt der AG alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 AUG in Verbindung mit § 8 AUG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

14.3. Um die Einhaltung der Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Abs. 1b AUG sicherzustellen, prüft der Auftraggeber für jeden namentlich benannten Zeitarbeitnehmer unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 1 Abs. 1b Satz 2 AUG (3 Monate und ein Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der AG Espex darüber unverzüglich informieren. Ferner informiert der AG Espex in Textform unverzüglich und vollständig über alle in seinem Unternehmen geltenden Regelungen, die eine längere als eine 18-monatige Überlassungshöchstdauer zulassen und die für einen Betrieb in dem ein Zeitarbeitnehmer auf Grundlage des Überlassungsvertrages eingesetzt werden kann, relevant sind. Beide Seiten überwachen die Einhaltung der jeweils gültigen Überlassungshöchstdauer. Hat eine der Parteien berechtigten Zweifel daran, dass die Überlassungshöchstdauer eingehalten wird, ist sie dazu berechtigt, den Einsatz des betreffenden Zeitarbeitnehmer sofort zu beenden. Kommt es zu einer Überschreitung der Überlassungshöchstdauer, verzichten die Parteien gegenseitig auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus dieser Fristüberschreitung ergeben.

C. Personalvermittlung

15. Zustandekommen und Durchführung des Vertrags

15.1. Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der AG Espex beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Kandidaten zu benennen und Espex eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestätigung des Auftrags oder der sofortigen Benennung geeigneter Kandidaten.

15.2. Espex verpflichtet sich, alle ihr bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die für den Vertragsschluss zwischen AG und Kandidaten von Bedeutung sind oder ihrer Ansicht nach von Bedeutung sein könnten. Espex übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit ihr bekannt gewordener und mitgeteilter Informationen.

15.3. Espex wird solange Vorschläge zur Besetzung der vakanten Position machen und geeignete Kandidaten suchen, bis ein Vertragsschluss zwischen einem vermittelten Kandidaten und dem AG zustande kommt.

15.4. Der AG verpflichtet sich, Espex unverzüglich zu unterrichten, wenn kein Interesse mehr an einer Vermittlung besteht, um unnötige Kosten zu sparen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat Espex einen Anspruch auf Ersatz der unnötig entstandenen Kosten.

15.5. Der AG verpflichtet sich, die ihm zwecks Vertragsanbahnung mitgeteilten Daten der potentiellen Kandidaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, ist er zur Zahlung einer Provision in Höhe von

35% des vereinbarten Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters zzgl. ges. Mehrwertsteuer verpflichtet, sofern der Dritte den Vertrag mit dem Kandidaten abschließt. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Dritten und erleidet Espex durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen Schaden, so hat der AG diesen zu ersetzen.

15.6. Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeit von Espex zu einem Vertragsschluss zwischen AG oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und Kandidaten, erwächst Espex ein Provisionsanspruch. Der Provisionsanspruch entsteht unabhängig von der Tatsache, ob der Kandidat die Stellung nach Vertragsschluss antritt oder nicht.

15.7. Die Provision wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem AG oder einem mit ihm im Sinne des § 18 AktG verbundenen Unternehmens und dem Kandidaten fällig. Sie ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung durch Espex. Unabhängig davon, ob ein Arbeitsvertrag zwischen dem AG und einem von Espex gestellten Kandidaten zustande kommt, ist der AG verpflichtet, sämtliche notwendigen Kosten zu tragen, welche Espex durch die Suche nach geeigneten Kandidaten entstehen. Der AG ist insbesondere verpflichtet, die Kosten für das Schalten von Anzeigen zu tragen. Die Kosten werden durch Espex unverzüglich nach ihrem Anfall dem AG in Rechnung gestellt und sind durch den AG sofort zahlbar.

D. Werkverträge

16. Leistungsort, Leistungsgegenstand

16.1. Der Auftrag wird grundsätzlich in den Räumlichkeiten von Espex durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten. Espex behält sich vor, die Durchführung der vereinbarten Arbeiten ganz oder teilweise an Drittfirmen zu vergeben

16.2. Espex übernimmt für den AG die Durchführung von Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs-, und Koordinationsarbeiten. Einzelheiten werden zwischen den Parteien schriftlich festgelegt.

17. Gewährleistung

17.1. Sollte das Werk mit einem Mangel behaftet sein, bessert Espex innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder nach, stellt neu her oder liefert neu. Geht die Mängelbeseitigung mit den gewählten Maßnahmen nicht, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der AG lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.

17.2. Fehlt dem Werk ein in dem Einzelvertrag explizit vereinbartes Beschaffenheitsmerkmal oder eine Beschaffenheitseigenschaft i.S.d. § 633 II 1 BGB, kann der AG, wenn Nachbesserung, Neuherstellung oder Ersatzlieferung zu keinem Erfolg führen, statt der Minderung oder des Rücktritts auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

17.3. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden haftet Espex nur, wenn sich der objektive Sinn der Beschaffenheitsgarantie nach Ziffer 2 gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezog. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, wird eine Haftung nur übernommen, wenn der Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten Espex oder ihrer Mitarbeiter verursacht wurde.

17.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate gerechnet ab Abnahme des Werkes.

18. Verzug, Unmöglichkeit

18.1. Gerät Espex in Verzug und wird auch eine vom AG bestimmte angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, ist der AG lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine etwaige Teilleistung für ihn kein Interesse hat. Weitergehende Rechte und Ansprüche insbesondere solche auf Schadensersatz stehen ihm nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussetzbare Schäden zu. Espex haftet jedoch auch dann nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

19. Eigentums- und Urheberrechte

19.1. Werden im Rahmen der Auftragsausführung von Espex Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen hergestellt oder Software entwickelt, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrags dienen, stehen ihr hieran die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der AG ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien herauszugeben.

19.2. Espex stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu.

19.3. Besteht der Vertragsgegenstand in der Lieferung einer planerischen oder sonstig überwiegend geistigen Leistung (z.B. Entwurfs- bzw. Entwicklungsarbeiten), ist der AG auf die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung zu eigenen Zwecken beschränkt. Eine Weitergabe des Entwurfs- bzw. Entwicklungsergebnisses an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus. Sofern die Leistung die Entwicklung von Computer-Software umfasst, räumt Espex dem AG das nicht ausschließliche Recht ein, diese bestimmungsgemäß mit dem Liefergegenstand zu nutzen. Vervielfältigungen, Weitergabe und Verwendung der Software zu nicht liefergegenstandsgemäßen Zwecken sind nicht gestattet. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung Espex und sind gesondert zu vergüten.

19.4. Für den Fall, dass Espex nach Anweisungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des AG konstruiert, anfertigt und/oder montiert, übernimmt Espex keine Haftung für eine daraus entstehende Verletzung von Schutzrechten. Falls ein Dritter eine Verletzung von Schutzrechten dem AG gegenüber behauptet, wird der AG Espex hierüber unverzüglich unterrichten.

20. Zahlung

20.1. Zahlungen haben nach Abnahme des Werkes (die bei unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden darf) und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Erstreckt sich die Durchführung der Arbeiten über mehr als zwei Kalendermonate, sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Projektfortschritt richtet. Espex wird in diesen Fällen Abschlagsrechnungen erstellen, die innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen sind. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung.

21. Eigentumsvorbehalt

21.1. Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Espex. Der AG ist jedoch berechtigt, den Vertragsgegenstand entsprechend der vertraglichen Regelung zu nutzen.

22. Rücktritt

22.1. Espex behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn beim AG eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die Forderung Espex auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden. Das gleiche gilt, wenn der AG vor Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

23. Vermittlung

23.1. Der AG verpflichtet sich, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwerbung von Mitarbeitern (§§ 1 UWG, 826 BGB) von Espex zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung ist Espex berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

23.2. Schließt der Entleiher während der Vertragslaufzeit oder in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten nach Ende der Laufzeit mit dem Mitarbeiter von Espex einen Arbeitsvertrag, der im Zusammenhang mit dem im Werkvertrag bezeichneten Fähigkeiten und Tätigkeiten des Mitarbeiters steht, so gilt dies als Personalvermittlung. Sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist beträgt die vom AG zu zahlende Provision 35% des Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

E. Dienstleistungsverträge

24. Vertragsgegenstand und Mitwirkung

24.1. Espex erbringt für den AG Dienstleistungen im Bereich Technik, Personal, Beratung und Management. Einzelheiten werden zwischen den Parteien schriftlich in einem Dienstleistungsvertrag festgelegt.

24.2. Der AG verpflichtet sich, die Tätigkeit von Espex zu unterstützen. Insbesondere wird er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind. Espex wird Mitwirkungspflichten und Leistungen, die der AG zu erbringen oder bereitzustellen hat rechtzeitig anfordern.

25. Zahlung

25.1. Die Höhe der Vergütung wird einzelvertraglich vereinbart.

25.2. Die genannten Verrechnungssätze verstehen sich am Einsatzort. Reisekosten werden erstattet, wenn Mitarbeiter von Espex Dienstreisen, die vom AG jeweils verlangt oder genehmigt sind, durchführt. Zu den Reisekosten gehören insbesondere Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungspauschalen. Reisezeiten sind in diesen Fällen mit vollem Stundensatz zu vergüten.

25.3. Zahlungen von AG gelten nur dann als erbracht, wenn sie an Espex oder an die von Espex bezeichnete Adresse geleistet worden sind. Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

26. Schutzrechte, Nutzungsrecht

26.1. Espex räumt dem AG an dem Vertragsgegenstand soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart ein zeitlich unbeschränktes, und übertragbares Recht zur Nutzung der vertraglichen Arbeitsergebnisse ein.

26.2. Soweit Arbeitnehmererfindungen der Mitarbeiter der Espex gegeben sind, wird Espex den AG rechtzeitig darüber informieren, damit der AG entscheiden kann, ob er auf einer Inanspruchnahme der Erfindung durch Espex besteht. Verlangt der AG die Inanspruchnahme, so ist ihm ein kostenloses, ausschließliches, unbeschränktes, übertragbares Benutzungsrecht an der Erfindung einzuräumen, sofern die an den Arbeitnehmer zu zahlende Vergütung vom AG übernommen wird.

27. Lieferung

27.1. Eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erbringung der Dienstleistung gilt als vereinbart, wenn der AG die zur Ausführung der Dienstleistung notwendigen oder nützlichen Angaben Espex nicht rechtzeitig zukommen lässt oder wenn er solche Angaben nachträglich ändert.

28. Verletzung der Mitwirkungspflicht

28.1. Soweit der AG eine vereinbarte Mitwirkung nicht termingerecht erbringt, hat der AG entstehende Wartezeiten Espex gemäß dem jeweils im Einzelprojektvertrag vereinbarten Stundensätzen zusätzlich zu vergüten.

29. Vermittlung

29.1. Der AG verpflichtet sich, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwerbung von Mitarbeitern (§§ 1 UWG, 826 BGB) von Espex zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung ist Espex berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

29.2. Schließt der Entleiher während der Vertragslaufzeit oder in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten nach Ende der Laufzeit mit dem Mitarbeiter von Espex einen Arbeitsvertrag, der im Zusammenhang mit dem im Dienstvertrag bezeichneten Fähigkeiten und Tätigkeiten des Mitarbeiters steht, so gilt dies als Personalvermittlung. Sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist beträgt die vom AG zu zahlende Provision 35% des Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

F. Schlussbestimmungen

30. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

30.1. Espex ist in den Sparten Arbeitnehmerüberlassung, Personalberatung und Personalvermittlung, sowie Erbringung von Dienst- und Werkverträgen tätig. Für alle in diesen Tätigkeitsfeldern mit Unternehmern geschlossenen Verträge gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nur durch schriftliche Zusatzvereinbarungen abgeändert werden können. Konkurrierende Bedingungen des Vertragspartners von Espex werden nicht Bestandteil des Vertrages.

30.2. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist München.

30.3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.